

Fördermöglichkeiten für KWK-Anlagen in Bremen

Träger	Name des Förderprogramms	Beschreibung	Informationen und Kontakt
Bundesregierung	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	<p>Mit dem Gesetz soll der Erhalt, die Modernisierung und der Ausbau von KWK-Anlagen gefördert werden. Das Gesetz regelt die Vergütung für den von KWK-Anlagen in das Stromnetz eingespeisten Strom. Die Vergütung für den eingespeisten Strom setzt sich aus drei Anteilen zusammen:</p> <p><i>1. Stufe: EEX-Baseload</i> Der Betreiber erhält laut KWK-Gesetz den „üblichen Preis“ pro kWh. Dieser wird an der Leipziger Strombörse (EEX) festgelegt. Aktuelle Preise unter www.bkww.de/infos/preis</p> <p><i>2. Stufe: Vermiedene Netzkosten</i> Der eingespeiste Strom kann vom örtlichen Stromversorger direkt in der Umgebung weiter verteilt werden. Somit werden Netzkosten vermieden, da der Strom nicht über lange Strecken geleitet werden muss. Diese vermiedenen Netzkosten werden dem Betreiber der KWK-Anlage als Netznutzungsentgelt gutgeschrieben.</p> <p><i>3. Stufe: Zuschlagszahlungen nach KWK-Gesetz</i> Die Zuschlagszahlung wird mit einer Vergütung in ct/kWh für 10 bzw. nach Novelierung des Gesetzes auf vermutlich 8 Jahre festgelegt. Die Höhe der Vergütung ist gestaffelt angelegt und bezieht sich auf das Jahr der Inbetriebnahme.</p> <p>EEX-Baseload-Strom (Q3 2007) + Vermiedene Netzkosten + Zuschlagszahlung KWK-Gesetz ----- = Einspeisevergütung</p>	<p>www.bmu.de/klimaschutz/doc/2930.php</p> <p>www.bmu.de/klimaschutz/doc/2930.php</p> <p>www.bkww.de/infos/preis</p>
Bundesregierung	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	<p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Vergütung für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Rohstoffen.</p> <p>Die Netzbetreiber sind – genau wie nach KWK-Gesetz verpflichtet, den Strom abzunehmen. Es wird entweder nach dem KWK-Gesetz oder nach dem EEG vergütet.</p>	<p>www.erneuerbare-energien.de/inhalt/40508/</p> <p>www.bmu.de/erneuerbare/energien/doc/1235.php</p>
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Mini-KWK-Förderung	<p>Investitionszuschuss für den Kauf von Mini-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW. Mit Inkrafttreten der Richtlinie zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen am 01.07.2008 und deren Weitergeltung ab 01.01.2009 kann die Neuerrichtung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW bezuschusst werden.</p> <p>Der Zuschuss kann seit 01.09.2008 nur beim BAFA beantragt werden und zwar ausschließlich mit dem BAFA-Antragsformular, welches dort auf dieser Internetseite bereitgestellt wird.</p> <p>Vergütet wird der Strom aus KWK-Anlagen, der in das allgemeine Stromnetz ausgespeist wird. Der Stromnetzbetreiber zahlt für den in sein Netz eingespeisten KWK-Strom einen Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag an den Anlagenbetreiber.</p>	<p>www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/index.html</p>

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	KfW-Umweltprogramm/ ERP-Umwelt und Energieeffizienzprogramm	<p>Die KfW Bankengruppe fördert mit günstigen Krediten den Einbau von KWK-Anlagen und die Beheizung aus Fern- und Nahwärme auf Basis der KWK. Die Kredite werden bei der KfW z.B. unter der Förderinitiative „Wohnen, Umwelt, Wachstum“ angeboten und sind für Privathaushalte gedacht. Für Unternehmen wird z.B. das ERP-Umwelt und Energiesparprogramm und/oder das KfW-Umweltprogramm angeboten.</p> <p>Regionalpartner der KfW für das Land Bremen ist die BEKS EnergieEffizienz GmbH.</p>	www.kfw-foederbank.de www.kfw-Mittelstandsbank.de www.beks-online.de
Bundesministerium der Finanzen	Mineralöl-Steuer Erstattung und Strom-Steuer Befreiung	<p>Beim Hauptzollamt wird der Antrag auf Erstattung der Mineralölsteuer und auf Verwendung von steuerbefreitem Strom gestellt. Die Erstattung der Mineralölsteuer erfolgt für Erdgas, Heizöl und Flüssiggas, das in KWK-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70% eingesetzt wird. Für Strom aus KWK-Anlagen bis zu 2 Megawatt elektrischer Leistung (MW_{el}), der vom Betreiber der Anlage im räumlichen Zusammenhang verbraucht wird, muss keine Stromsteuer bezahlt werden.</p> <p>Anträge gibt es zum Download unter www.zoll.de im Formularcenter.</p>	www.zoll.de www.bremen.de/sixcms/detail.php?id=340818
Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien Hansestadt Bremen (SUBVE)	REN-Richtlinie	<p>Mit dem Programm zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung und -umwandlung in Industrie und Gewerbe (REN-Richtlinie) werden Unternehmen bei der Ermittlung und Nutzung von Energieeinsparpotenzialen unterstützt. Ziel der Förderung ist es, den Einsatz von Primärenergie und damit dauerhaft die Betriebskosten der Betriebe sowie den Ausstoß von CO₂-Emissionen zu verringern.</p> <p>Das Förderprogramm unterscheidet zwischen der Breitenförderung "Heizung" und der Förderung von umfangreicheren individuellen Einzelmaßnahmen. Blockheizkraftwerke mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW können mit einem Grundbetrag von 2.500 Euro plus 320 Euro je Kilowatt elektrischer Anlagenleistung gefördert werden.</p>	http://www.umwelt-unternehmen.bremen.de/Rationelle_Energienutzung_REN_3.html

Diese Fördermittelübersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 10/2009